

Bekanntmachung über die Anerkennung einer Stiftung

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Verfügung vom 11.06.2024 die „**Paul-Uihlein-Stiftung**“ mit Sitz in Königheim als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Zweck der Stiftung ist in erster Linie, aber nicht ausschließlich, die Förderung und Unterstützung der nachstehend aufgelisteten gemeinnützigen Organisationen und Vereine im Sinne von § 52 Abgabenordnung (Gemeinnützige Zwecke), solange sie die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts erfüllen:

- Herman-Gmeinder-Fonds/Verein der SOS-Kinderdörfer,
- Albert-Schweizer-Kinderdörfer,
- Von Bodelschwingsche Stiftung Bethel
- Amnesty International
- Greenpeace
- Humanistische Union

Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Förderung von Organisationen und Vereinen, deren Intention und Tätigkeit denen der in dieser Satzung in § 2 Absatz 1 genannten Organisationen entsprechen.

Hinweis:

Gemäß § 16 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 wird die Anerkennung der Stiftung auch im Staatsanzeiger bekanntgemacht.